



# Satzung für die Museen der Stadt Hofgeismar

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Museen der Stadt Hofgeismar sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hofgeismar. Dazu zählen das Stadtmuseum Hofgeismar sowie das Apothekenmuseum Hofgeismar.

## § 2 Zweck

- (1) Die Museen der Stadt Hofgeismar sind gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt sammeln, bewahren, erforschen, ausstellen und vermitteln.
- (2) Schwerpunktsetzungen können variieren und richten sich insbesondere nach: vorhandenem Ausstellungsgut, besonderem öffentlichen Interesse, von außen angebotenen Inhalten/Unterstützung, fachlicher Kompetenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.
- (3) Die Museen der Stadt Hofgeismar richten sich bei ihrer Arbeit grundsätzlich nach den ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM Code of Ethics for Museums, ICOM Deutschland 2010).

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Museen der Stadt Hofgeismar sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur dienen.
- (2) Die Museen der Stadt Hofgeismar verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 4 Verwaltung und Leitung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Museen der Stadt Hofgeismar werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen.
- (2) Zur Verwaltung und zum Betrieb wird von der Stadt eine hauptamtliche Museumskoordination eingesetzt, die die Belange der Museen gegenüber dem Träger und auch nach innen wie nach außen vertritt.
- (3) Zusammen mit der hauptamtlichen Museumskoordination bilden die ehrenamtlichen Abteilungsleiter das kollegial agierende Leitungsgremium des Museums. Die ehrenamtlichen Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der hauptamtlichen Museumskoordination als Sprecherin des Leitungsgremiums entsprechend der Zahl der zu betreuenden Einzelsammlungen durch den Bürgermeister berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederberufung kann von den übrigen Mitgliedern des kollegialen Leitungsgremiums dem Bürgermeister vorgeschlagen werden. Endfassung 07.03.2024
- (4) Die Abteilungsleiter sind untereinander gleichberechtigte Mitglieder in dem ehrenamtlichen Leitungsgremium, dessen Vorsitz von der hauptamtlichen Museumskoordination übernommen wird.
- (5) Aus den Reihen dieses ehrenamtlichen Leitungsgremiums wird alle zwei Jahre ein Stellvertreter für die hauptamtliche Museumskoordination gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des kollegialen Leitungsgremiums entscheiden gemeinsam und verantwortlich gegenüber dem Träger über die Belange des Museums, insbesondere über die Verwendung der von der Stadt, den fördernden Vereinen oder anderen Institutionen gewährten Mittel und Zuschüsse für die Gesamteinrichtung oder besondere Projekte einzelner Abteilungen. Wenn über größere Bestandsänderungen in den Einzelsammlungen durch Ankäufe bzw. Abgänge anderer Art nicht konsensual im Leitungsgremium

entschieden werden kann, greift nach Anhörung des Leitungsgremiums das Letztentscheidungsrecht des Magistrats.

- (7) Zweckgebundene Geldschenkungen oder Spenden müssen gezielt für die entsprechende Abteilung bzw. ein bestimmtes Projekt durch die Museumsleitung eingesetzt werden.

## **§ 5 Sammlung**

- (1) Die Sammlungen der Museen der Stadt Hofgeismar beinhalten Objekte, die als lokale Zeugnisse der Entwicklung und der Vielfalt der Natur und der menschlichen Kultur in unserer Region auf Dauer erhalten werden. Ihre Sicherheit und ihr Bestandsschutz müssen gewährleistet sein.
- (2) Über jeden Neuzugang ist mit dem Verhandlungspartner ein formeller Vertrag abzuschließen. Dieser muss ordnungsgemäße Abreden enthalten über Ankäufe für das Museum, Schenkungen an das Museum, Tauschverträge, Leihgaben für einen festgelegten Zeitraum, Dauerleihgaben mit oder ohne feste Kündigungsfrist.
- (3) Je eine Vertragsausfertigung erhalten das Museum und der Vertragspartner.
- (4) Für über die Besichtigung des Museums hinausgehende Benutzung (bspw. Überlassung von Sammlungsgegenständen an andere Museen) ist die Erteilung einer Erlaubnis durch die Museumskoordination erforderlich. Die Einzelheiten der erteilten Erlaubnis wie etwa Dauer und Zweck der Benutzung bzw. Leihgabe sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 6 Ehrenamtliche Abteilungsleitungen**

- (1) Im Rahmen ihres Amtes haben die Abteilungsleiter die Verantwortung sowie auch Gestaltungsmöglichkeiten für die eigene Abteilung, wodurch individuelle Schwerpunktsetzungen durch Forschungsprojekte, Vermittlungsangebote etc. gesetzt werden können.
- (2) Jeder Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die durch ihn verantworteten Bestände, Eingänge sowie Abgänge oder Verluste im Eingangsbuch sowie im Inventarisierungsprogramm genau dokumentiert werden. Hierfür stellt er alle notwendigen Informationen zusammen, um die Eintragungen vollumfänglich durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Museums oder durch ihn

damit beauftragte und geschulte ehrenamtliche Mitarbeitende vornehmen zu lassen.

- (3) Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters beruft der Bürgermeister auf Vorschlag des Leitungsgremiums einen sachkundigen Nachfolger. Dieser soll bestenfalls vom ausscheidenden Abteilungsleiter in seinen neuen Verantwortungsbereich eingewiesen werden. Endfassung 07.03.2024
- (4) Findet sich vorläufig kein Nachfolger, übernimmt die hauptamtliche Museumskoordination stellvertretend die Abteilungsleitung bis die Stelle besetzt ist.

## **§ 7 Ehrenamtliche Mitarbeit**

- (1) Neben den ehrenamtlichen Abteilungsleitern unterstützt ein Team aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden den Museumsbetrieb. In Ihren Aufgabenbereich fallen insbesondere die Aufsichtsdienste während der Öffnungszeiten zu abgesprochenen Zeiten, an Wochenenden und Feiertagen, für die ein Dienstplan erstellt wird.
- (2) Je nach individuellem Interesse und Absprache sind auch weitere Aufgaben in verschiedenen Bereichen des Museums, etwa Inventarisierung, Vermittlungs-/Führungsprogramm etc. möglich. Die Einführung in den speziellen Themenbereich erfolgt durch die Abteilungsleiter.
- (3) Für die geleisteten Aufsichtsdienste und Vermittlungs-/Führungsprogramme wird den ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zur organisatorischen Umsetzung wird möglichst auf die Unterstützung der fördernden Vereine zurückgegriffen.

## **§ 8 Benutzung und Nutzungsrichtlinien**

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von allen Personen besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
- (2) Von dem Leitungsgremium ist eine Haus- und Betriebsordnung der Museen der Stadt Hofgeismar zu erstellen, für dessen Einhaltung die Museumsleitung sowie alle auf-sichtsdienstleistenden haupt- und ehrenamtlichen Museumsmitarbeitenden verantwortlich sind.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Hofgeismar und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Die Veröffentlichung von Bildern der Sammlungsgegenstände bedarf der Zustimmung der Museumskoordination.
- (2) Die Autoren oder Herausgeber haben der Einrichtung von allen Veröffentlichungen, in denen Sammlungsgegenstände abgebildet sind, ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Veröffentlichung ist auf die Herkunft des Bildes mit „Museen der Stadt Hofgeismar“ sowie dem entsprechenden Zusatz „Stadtmuseum“ bzw. „Apothekenmuseum“ hinzuweisen.  
Endfassung 07.03.2024

## **§ 11 Sicherheit**

- (1) Die Gebäude sind außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bzw. sobald weder haupt- noch ehrenamtliche Mitarbeitende anwesend sind, ordnungsgemäß zu verschließen und mit der Alarmanlage zu sichern.
- (2) Die Ausgabe von Hausschlüsseln ist auf einen gesondert festzulegenden Personenkreis zu beschränken und zu dokumentieren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtmuseum Hofgeismar (Städtische Sammlungen für Heimatkunde Hofgeismar) vom 28.11.1977 außer Kraft.